Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte" in Nordrach

Auf Grund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In Nordrach wird das zusammenhängende Gebiet (Abgrenzung siehe Lageplan Originalmaßstab 1:3.000) als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan Oktober 2011 von der KE eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
- (2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Ortsmitte" Nordrach.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bauamt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Durchführungszeitraum

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

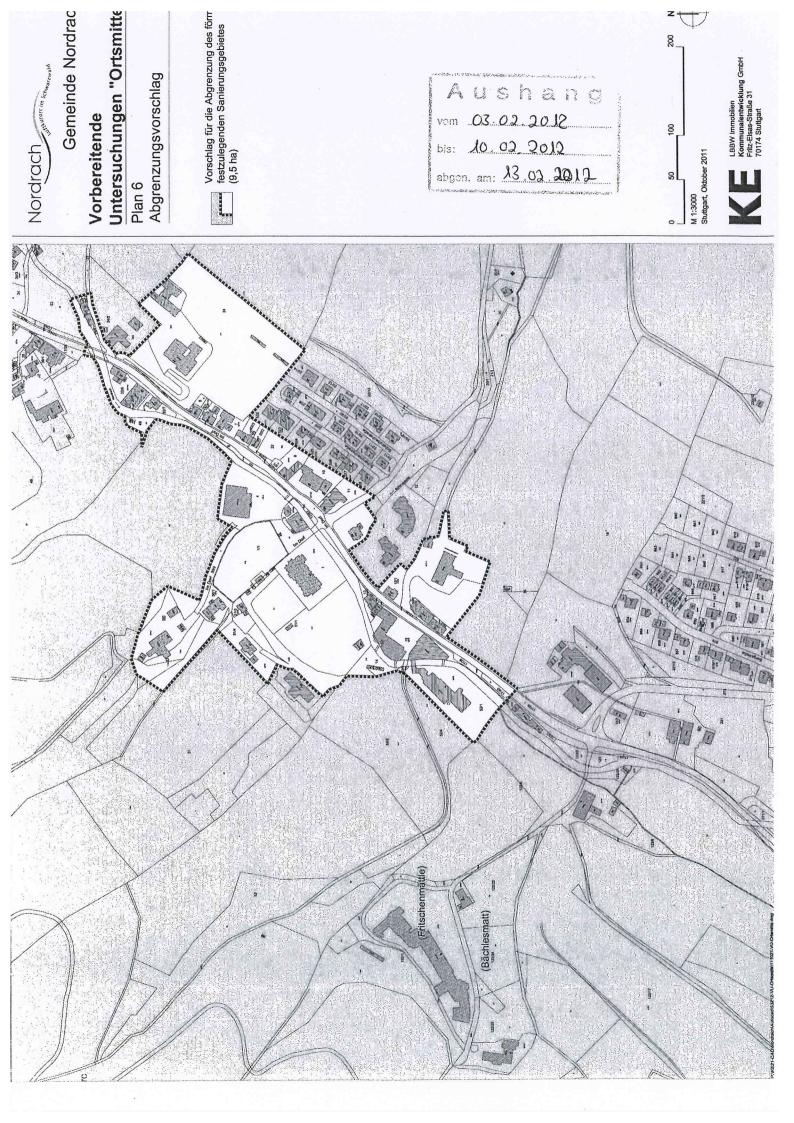
Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nordrach, den 18.11.2011

Carsten Erhardt Bürgermeister Aushang vom 03.02.2012

bis: 10.02.2012

abgon. am: 13.02.2012



Hinweis zur Bekanntmachung der Sanierungssatzung:

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordrach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Aushang

VOIT 03.02.2012

10.02.2012

ations, am: 13.02.2012